

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Gaselieferungen

I. Allgemeines

1. Vertragsabschluss

1.1. Für alle Lieferungen von MAT gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen (GB). Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von MAT schriftlich bestätigt werden. An MAT gerichtete Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (auch Telefax). Mit Auftragerteilung an MAT, spätestens mit Annahme unserer Lieferung, gelten unsere GB vom Kunden als akzeptiert.

1.2. Allfällige GB des Kunden werden nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wird. Eines besonderen Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch MAT bedarf es nicht.

1.3. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch MAT wirksam und rechtsverbindlich.

1.4. Soweit dem Kunden Sonderbedingungen gewährt werden, gelten diese nur unter der Bedingung, dass der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Eine Nichterfüllung berechtigt MAT zum sofortigen Widerruf der Sondervereinbarungen, welcher MAT auch zur rückwirkenden Nachverrechnung berechtigt.

1.5. Bei einer auf elektronischem Weg bestellten Ware werden wir den Zugang der Bestellung des Kunden bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt jedoch noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.

1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen GB unwirksam sein, so berüht dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht.

1.7. Soweit in diesen GB auf die **Preisliste** Bezug genommen wird, ist damit die am Liefertag gültige Preisliste von MAT laut Aushang gemeint.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

2.1. Unsere Preise sind Netto-Preise ab „Lieferwerk“ zuzüglich USt in gesetzlicher Höhe. Mangels Preisangabe im Einzelfall erfolgt die Berechnung nach der jeweils gültigen **Preisliste** (I.7.). Bei Lieferungen „ab Lager“ wird außerdem der jeweils gültige Lagerzuschlag berechnet. Der Versand der Gase einschließlich Behälter erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden ab Werk oder Lager (=Lieferstelle); ebenso erfolgt die Beförderung des Leergutes zur Lieferstelle auf Gefahr und Kosten des Kunden.

2.2. Der Kaufpreis ist sofort bei Lieferung bzw. Leistung und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Unbeschadet eines eingeräumten Zahlungsziels hat MAT das Recht, wenn der Kunde Verzug geübt oder MAT nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ergibt, alle noch ausstehenden Lieferungen nur gegen sofortige Barzahlung vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen laut **Preisliste** (I.7.), bzw. bei Sondervereinbarung laut Rechnungsausstellung.

2.3. Bei objektivem Zahlungsverzug des Kunden werden Verzugszinsen i.H.v. 10 % p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen verrechnet. Weiters ist der Kunde verpflichtet, MAT die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zu zweckentsprechenden Rechtsfolgen notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSD § 133 Abs. 2 ABGB die pauschalen Betriebskosten in der gemäß § 458 UGB (idjgF) festgesetzten Höhe sowie die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes nach den Autonomen Honorar-Kriterien (AHK 2005 oder vergleichbarer Gebührenordnung). Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt MAT vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich MAT für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbelägen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

2.4. Gegen Forderungen von MAT kann der Kunde nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von MAT schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.

2.5. Die von MAT gelieferten Gase und allfällig verkauftes Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum von MAT. Die Stahlflaschen für das Gas bleiben stets im Eigentum von MAT.

2.6. Der Kunde verpflichtet sich für bei MAT angeforderte Rechnungs- und/oder Lieferscheinkopien eine entsprechende Gebühr an MAT zu entrichten. Davon ausgenommen ist das Onlinekundenportal der MAT.

3. Lieferung

3.1. Angegebene Lieferfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig.

3.2. Verzögert sich die Lieferung von MAT aus Gründen, die MAT nicht zu vertreten hat, sowie bei Ereignissen höherer Gewalt und anderen unvorhersehbaren, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbaren Ereignissen, wie Streiks, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und hoheitlichen Verfügungen (dies auch bei Sublieferanten), ruhen die Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Lieferfristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als 3 Monate andauern, sind der Kunde und MAT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Besteht sich im Falle einer verbindlichen Terminzusage MAT in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er MAT schriftlich eine Nachfrist von zumindest 14 Tagen gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen sind. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch MAT bzw. eine Lieferstelle verschuldet worden ist. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und sonstiger reiner Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

4. Gewährleistung

4.1. Zeichnungen, Abbildungen, Farben, Maße und Gewichte sind nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Produktionsbedingte Abweichungen sind vom Kunden zu akzeptieren, sofern das zugrundeliegende Muster genehmigt wurde oder die Abweichungen nicht wesentlich sind.

4.2. Allfällige Mängel hat uns der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Lieferung, verdeckte Mängel unmittelbar nach Erkennen derselben, der zuständigen Lieferstelle schriftlich unter Beschreibung des Mängels anzugeben; andernfalls gilt die Ware als genehmigt und mangelfrei. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Ansprüchen, einschließlich Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Bei mangelhaften Lieferungen in Stahlflaschen bzw. bei schadhaften Stahlflaschen sind die betreffenden Stahlflaschen durch einen Anhänger am Ventil unter der Kappe mit genauer Anschrift des Kunden und Angabe des Grundes der Beanstandungen zu kennzeichnen und unverzüglich in unverändertem Zustand an die Lieferstelle zur Überprüfung durch MAT zurückzustellen. Mängelhaft erscheinende Gasflaschen dürfen jedenfalls nicht verwendet werden. In anderer Weise vorgebrachte Beanstandungen können aus betriebstechnischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

4.3. Ist eine Gaslieferung mangelhaft oder weicht sie von der bestellten Art oder Menge ab, wird nach Wahl des Kunden entweder eine Ersatzlieferung entsprechend dem Umfang der nichtvertragsgemäßen Lieferung durchgeführt oder eine Gutschrift erteilt.

4.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung. Das Recht zum Regress gegenüber MAT lt. § 933b Abs 1 ABGB erlischt 6 Monate nach Lieferung durch MAT; danach besteht keine Haftung mehr aus einer Rückgriffspflicht. Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern höchstens des halben Kaufpreises der vom Mangel betroffenen Lieferung, jedoch längstens bis zur Ersatzlieferung.

5. Haftung

5.1. Eine Haftung von MAT für Sach- und Vermögensschäden des Kunden, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Mangel- oder Mangelfolgeschäden handelt, ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Beauftragten von MAT. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden und ebenso nicht im Falle einer Ersatzpflicht nach dem PHG. Allfällige Regressforderungen von Kunden oder Dritten gegenüber MAT aus dem Titel „Produkthaftung“ gemäß PHG sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von MAT verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

5.2. In Fällen grober Fahrlässigkeit besteht eine Haftung von MAT für Sach- und Vermögensschäden nur, soweit Deckung aus ihrer bestehenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung besteht, und zwar betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe der auszahlbaren Versicherungssumme; deren Höhe ist der geltende **Preisliste** (I.7.) zu entnehmen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit von MAT hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung für reine Vermögensschäden ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz.

5.3. Der Kunde hat die für den Umgang mit Gasen maßgebenden Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und wird die damit verbundenen Risiken durch eine Versicherung angemessen abdecken. Der Kunde kennt die typischen Risiken im Umgang mit Gasen und handelt insofern auf eigene Gefahr. Ihm ist auch bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer und untypischer Gefahren, insbesondere durch das Fehlverhalten Dritter, Sachschäden eintreten können. Für den Fall, dass der Kunde einen Anspruch auf Leistung aus einer Versicherung für den entstandenen Schaden hat, ist dieser Betrag auf den geltend gemachten Schadenersatzanspruch voll anzurechnen.

5.4. MAT weist ausdrücklich darauf hin, dass keine Produkthaftpflichtversicherung für Waren besteht, die in sicherheitsrelevanten Bereichen der Luft- und Raumfahrt sowie Atomindustrie eingesetzt werden (Deckungsausschluss). Sämtliche Verwendung von MAT-Gasen in den genannten Industrien erfolgt daher auf eigene Gefahr des Kunden. Die Haftung von MAT für Sach- und Vermögensschäden ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz.

5.5. Schadenersatzansprüche des Kunden sind bei sonstigem Ausschluss binnen 12 Monaten ab Eintritt des Schadens geltend zu machen.

6. Mengenermittlung

Mengenangaben für verdichtete/verflüssigte Gase sind auf einen Gaszustand von +15°C und 1 bar bezogen. Die Angabe „m³“ bezieht sich auf einen Gaszustand von +15°C und 1 bar. Alle an die Lieferstelle zurückgelangenden Stahlflaschen werden aus Sicherheitsgründen in die Atmosphäre entleert; etwaige Restinhalte werden nicht vergütet.

7. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien-Innere Stadt. Ungeachtet dessen ist MAT berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Ansprüche unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8. Datenschutz

MAT verarbeitet bereitgestellte Daten gemäß Datenschutzgrundverordnung. Die Datenschutzerklärung von MAT ist auf der Internetseite von MAT (www.messer.at) abrufbar.

II. Besondere zusätzliche Bedingungen für Gaselieferungen in Stahlflaschen und Überlassung von Stahlflaschen und Paletten

1. Leihstahlflaschen und Leihpaletten

1.1. Paletten und Stahlflaschen von MAT werden dem Kunden nur zum Zwecke der eigenen Entnahme der bei MAT gekauften Gasfüllungen überlassen und bleiben im Eigentum von MAT. Der Kunde ist verpflichtet, dieses Eigentum von MAT auch Dritten gegenüber stets offenzulegen. Jede andere Benützung ist – auch aus Sicherheitsgründen – nicht gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht an unseren Stahlflaschen/Paletten ist analog zu § 1440 ABGB ausgeschlossen.

1.2. Der Kunde haftet für die Behandlung der Stahlflaschen/Paletten gemäß den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Regeln der Technik ab Lieferung bis zur Rückgabe an die Lieferstelle. Er ist verpflichtet, Verluste, innere Verunreinigungen und sonstige Schäden an Stahlflaschen/Paletten sofort nach Bekanntwerden der Lieferstelle schriftlich mitzuteilen. Beanstandete Stahlflaschen müssen auffällig gekennzeichnet werden. Fehlende, verunreinigte oder sonst beschädigte Teile der Stahlflaschen/Paletten sowie unbrauchbare und nicht zurückgegebene Stahlflaschen/Paletten haftet der Kunde verschuldensunabhängig mit dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert. Die Weitergabe der Stahlflaschen/Paletten an Dritte, insbesondere zur Gasentnahme und/oder zur Gasfüllung, ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, diese Stahlflaschen/Paletten nach der Entleerung unverzüglich in unversehrtem Zustand auf seine Gefahr und Kosten an die Lieferstelle zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nur dann als bewirkt, wenn sie gegen schriftliche Quittung der zuständigen Lieferstelle erfolgt.

1.3. Für die Zeit bis zur Rückstellung der Stahlflasche/Palette wird ab Lieferung eine Benützungsentzündigung verrechnet. Die Berechnung erfolgt laut angehängter **Preisliste**. Der Kunde hat die in den Rechnungen ausgewiesenen Flaschen- und Palettenbestände auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Einwendungen binnen 10 Tagen ab Rechnungserhalt schriftlich MAT mitzuteilen, andernfalls gilt der angegebene Flaschen- und Palettenbestand als anerkannt und kann später nicht mehr bestritten werden. Allfällige mit der Überlassung verbundene Gebühren und Abgaben trägt der Kunde. MAT ist weiters berechtigt, für überlassene Stahlflaschen/Paletten bis zur ordnungsgemäßen Rückstellung eine unverzinsliche Sicherheitsleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu verlangen.

1.4. Werden Stahlflaschen/Paletten nicht spätestens innerhalb des in der jeweils gültigen **Preisliste** festgelegten Zeitraumes an die Lieferstelle zurückgegeben, fällt zusätzlich ein Überzeit-Zuschlag entsprechend der jeweils gültigen **Preisliste** (I.1.7.) an. Die Benützungsentzündigung samt Überzeit-Zuschlag wird bis zum Tage der Rückgabe unserer Stahlflaschen/Paletten berechnet.

1.5. Der Kunde verpflichtet sich, einen allfälligen Adresswechsel MAT unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Solange MAT nicht eine andere Zustelladresse des Kunden schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die zuletzt bekannt gegeben Anschrift des Kunden mit der Wirkung, dass sie dem Kunden als zugekommen gelten. Überdies haftet der Kunde bei Unterlassung der Mitteilung des Adresswechsels für sämtliche MAT daraus resultierende Schäden und sonstigen Nachteile.

1.6. Verstoß des Kunden gegen die oben angeführten Überlassungsbedingungen, einschließlich der Benützungsentzündigung, berechtigen MAT zur Rücknahme der überlassenen Stahlflaschen/Paletten und entbinden MAT von der allfälligen Verpflichtung zur weiteren Lieferung in Stahlflaschen.

2. Kundenstahlflaschen

Mangs anderslautender Vereinbarung werden Stahlflaschen des Kunden, die an der Lieferstelle eingehen, von MAT befüllt und an den Kunden auf dessen Gefahr und Kosten geliefert. Für die Befüllung einer Kunden-Stahlflasche wird ein Eigenflaschenzuschlag gemäß **Preisliste** (I.1.7.) berechnet. Der Kunde genehmigt ausdrücklich, dass die Füllwerke, soweit feststellbar bzw. erforderlich, TÜV-abnahmepflichtige oder reparaturbedürftige Stahlflaschen vor ihrer Befüllung nach den geltenden Vorschriften auf Kosten des Kunden abnehmen bzw. reparieren lassen. Kundenstahlflaschen müssen mit dem Namen des Flascheneigentümers gekennzeichnet sein, andernfalls trifft MAT für eine ordnungsgemäße Rücklieferung keine Haftung, sofern der Kunde nicht Vorsatz nachweist. Werden Kundenstahlflaschen nicht innerhalb des in der jeweils gültigen **Preisliste** (I.1.7.) festgelegten Zeitraumes ab Übergabe an uns vom Kunden wieder abgeholt, so ist MAT berechtigt, ab Überschreiten des Zeitraumes Lagerkosten gemäß der jeweils gültigen **Preisliste** (I.1.7.) in Rechnung zu stellen.

III. Konsumenten

Punkt I.1.3. gilt mit der Maßgabe, dass die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen von MAT oder seiner Vertreter zum Nachteil des Verbrauchers nicht ausgeschlossen werden (§ 10 KSchG). Der Terminkontrakt gemäß Punkt I.2.3., sowie die Einschränkung der Aufrechnung gemäß Punkt I.2.4. gelten für Verträge mit Verbrauchern gemäß Konsumentenschutzgesetz nur nach Maßgabe der dort festgelegten Regelungen. Punkt I.4.2. erster Satz, Punkt I.4.4., Punkt I.5.2., Punkt I.5.4., Punkt I.5.5., Punkt I.7. erster Satz, Punkt II.1.3 dritter Satz sowie Punkt II.2. vierter Satz gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.